

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 158/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Januar 1989

zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das am 26. Mai 1987 unterzeichnete Zusatz-  
protokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesi-  
schen Republik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Protokolls wird jedes  
Wirtschaftsjahr zwischen dem Inkrafttreten dieses Proto-  
kolls und dem 31. Dezember 1990 auf bis zu einer Menge  
von 46 000 Tonnen nicht behandeltes Olivenöl der  
KN-Code 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in  
Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in  
die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderabschöpfung  
erhoben, die dem Unterschied zwischen dem Schwellen-  
und dem Freigrenzepreis entspricht. Es empfiehlt sich,  
diesen letzteren Preis anhand der in Artikel 4 Absatz 2  
des Protokolls vorgesehenen Kriterien zu bestimmen und  
die Höhe der Sonderabschöpfung festzusetzen.

Überdies sollte vorgesehen werden, daß der Freigrenze-  
preis und die Abschöpfung nur im Fall einer erheblichen  
Änderung der Berechnungsbestandteile geändert werden  
können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum  
Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik  
genannte Freigrenzepreis beträgt 182,71 ECU/100 kg.

Die in Artikel 4 Absatz 1 desselben Protokolls genannte  
Abschöpfung beträgt 6,72 ECU/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Beträge werden im Fall einer erheblichen Ände-  
rung der gemäß Artikel 4 des Zusatzprotokolls berück-  
sichtigten Berechnungsbestandteile geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.